



DEUTSCHE TELEKOM AG
PROF. DR. ULRICH LEHNER
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Herrn
Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher
Vorsitzender der Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex
c/o Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28

60325 Frankfurt am Main

21. Januar 2019

Sehr geehrter Herr Nonnenmacher,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 6. November 2018. Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, mich an der laufenden Konsultation zur aktuellen Entwurfsfassung des Deutschen Corporate Governance Kodex in meiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender der Deutschen Telekom zu beteiligen.

Zunächst einmal finde ich es anerkennenswert, dass es die Kommission auf sich genommen hat, den Kodex grundlegend zu überarbeiten. Bedauerlich ist, dass sie dabei von ihrer bisherigen konsequenten Linie abgewichen ist, materielle Veränderungen nur behutsam und mit Bedacht vorzunehmen. Stattdessen werden ein neues Konzept („apply and explain“), einschließlich zusätzlicher Berichtspflichten, sowie eine Vielzahl neuer detaillierter Vorgaben eingeführt. Regulierungsdichte und Komplexität des Kodex steigen erheblich; das zentrale Ziel des Kodex, Transparenz über das deutsche Corporate Governance System zu schaffen, wird konterkariert. Vor diesem Hintergrund halte ich es für wichtig, dass die Kommission noch einmal reflektiert, was der Kodex zu einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung beitragen kann. „Gut“ darf dabei aus meiner Sicht nicht „wünschenswert“, sondern muss „notwendig“ und „tatsächlich national und international anerkannt“ bedeuten. Dazu die folgenden Anmerkungen zu ausgewählten Punkten:

DEUTSCHE TELEKOM AG
Hausanschrift: Group Headquarters, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn

2/3

Die Einführung von Grundsätzen in den Kodex sowie die Empfehlung (E. A.19), dass deren Einhaltung von Aufsichtsrat und Vorstand erläutert werden sollen („apply and explain“), bringen, insbesondere mit Blick auf ihren überwiegend nur wiederholenden Charakter bestehender rechtlicher Vorgaben, aus meiner Sicht keinen zusätzlichen Nutzen. Der Kodex wird mit dieser zusätzlichen Berichtspflicht vielmehr überfrachtet. Zum Teil werden auch parallele Berichtsstrukturen zum zukünftigen Vergütungsbericht geschaffen. Die betroffenen Unternehmen werden dadurch unnötig belastet und zusätzlich verunsichert, da die Grundsätze zum Teil nicht mit den geplanten Regelungen des ARUG II abgestimmt zu sein scheinen und auch keine Angaben zur notwendigen Erklärungstiefe gegeben werden. Aus diesen Gründen wäre es ratsam, von diesem neuen Konzept wieder Abstand zu nehmen.

Kritisch sehe ich auch die Vielzahl von detaillierten Regelungen zur Vorstandsvergütung. Insbesondere weil diese aus meiner Sicht mitnichten das widerspiegeln, was derzeit in Deutschland gut bewährte Praxis ist. Abermals erscheinen sie in Teilen nicht mit den geplanten Regelungen des AURUG II abgestimmt zu sein und schränken somit den bestehenden und zukünftig gesetzlich eingeräumten Handlungsspielraum unnötig ein. Das gilt unter anderem, aber insbesondere für die Vorgabe eines einheitlichen Modells zur Ausgestaltung der langfristigen variablen Vergütung (E. D.7). Dieser Ansatz wird den betroffenen Unternehmen mit ihren zum Teil erheblichen Besonderheiten und Unterschieden nicht gerecht. Aufsichtsräte werden zukünftig Abweichungen vom Kodex erklären müssen, wenn sie ihrer Verantwortung, eine auf die individuellen Anforderungen des Unternehmens abgestimmte und nachhaltige Vorstandsvergütung zu entwickeln, weiterhin nachkommen wollen. Aktuell dürfte ein überwiegender Teil der bestehenden Vorstandsvergütungssysteme den geplanten Vorgaben nicht entsprechen.

Teilweise führen die Regelungen zur langfristigen variablen Vergütung sogar zum Gegenteil dessen, was angestrebt wird, wenn die als langfristige variable Vergütung vorzusehenden Aktien zukünftig bereits nach Ablauf eines Jahres auf einjähriger Basis gewährt werden sollen (E. D.9). Das Ergebnis wäre eine kurzfristige statt eine langfristige Vergütung.

Mit Blick auf die kurzfristige variable Vergütung sei zudem angemerkt, dass ich in der Vorgabe zu deren Auszahlung allein in bar (E. D.7) keinen Nutzen erkennen kann. Sie widerspricht wiederum dem, was heute in den betroffenen Unternehmen bewährte Praxis ist. Insgesamt wäre hier aus meiner Sicht mehr Zurückhaltung angezeigt und von Vorgaben in Form von Empfehlungen abzusehen.

3/3

Ferner sollte auch die Beschränkung der maximalen Amtszeit der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat auf drei Jahre (E. B.1) nochmals überdacht werden. Zumal die Vorgabe mit Blick auf die unveränderte maximale Amtszeit für Arbeitnehmervertreter von fünf Jahre eine deutliche Abweichung vom aktienrechtlichen Grundsatz der gleichwertigen Rechtsstellung aller Mitglieder im Aufsichtsrats darstellt. Konkret sehe ich in der Verkürzung der Amtszeit für die Anteilseignervertreter das Risiko einer zu starken Diskontinuität, die sich zu einem erheblichen Nachteil für den Wissenstransfer und die Zusammenarbeit auf der Anteilseignerbank und im Aufsichtsrat insgesamt auswirken kann. Im Praktischen lässt die Empfehlung außer Acht, dass je nach Größe und Komplexität des zu beaufsichtigen Unternehmens längere Phasen für neue Aufsichtsratsmitglieder notwendig sind, um das Unternehmen kennen und verstehen zu lernen. Für den Fall des Ausscheidens nach bereits einer Amtszeit wäre der Mehrwert, den das Aufsichtsratsmitglied schaffen kann, entsprechend begrenzt. Es sollte deshalb weiterhin kodexkonform bleiben, die maximale Amtszeit von 5 Jahren im Rahmen des Gesetzes zu wählen.

Konsequenterweise wäre dann auch der Zeitraum für das beabsichtigte Unabhängigkeitskriterium der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat (E. B.8) von 12 auf 15 Jahre zu ändern.

Schließlich halte ich eine turnusmäßige Verpflichtung zur Inanspruchnahme externer Unterstützung der Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats sowie seiner Ausschüsse (E. A.15) für eine gute Corporate Governance nicht erforderlich. Eine Inanspruchnahme externer Unterstützung führt nicht notwendigerweise zu einer Verbesserung des Beurteilungsprozesses. Vielmehr entsteht das Risiko einer Verpflichtung zur pro forma-Inanspruchnahme von externer Unterstützung. Nicht zu vernachlässigen ist außerdem die mögliche Gefährdung der Vertraulichkeit der Arbeit des Aufsichtsrats durch die Hinzuziehung Dritter. Ebenso wie sich Fragen der ausreichenden Unabhängigkeit bezüglich externer Dienstleister aufgrund ihres Vertriebsinteresses ergeben. Der Aufsichtsrat sollte deshalb und auch mit Blick auf sein Selbstorganisationsrecht weiterhin frei darin bleiben, die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme externer Beratung zu beurteilen und darüber zu entscheiden, wann und in welchem Umfang diese geboten ist. Die Praxis hat bisher hinreichend bestätigt, dass die Aufsichtsräte dieser Verantwortung gerecht werden.